

IHR TREUHANDPARTNER

Peter Rudolf Hofstetter
Treuhand & Unternehmensberatung



Haldenstrasse 2
8904 Aesch ZH
Tel. 043 321 69 88
Fax 043 321 69 89
welcome@prh-unternehmensberatung.ch
www.prh-unternehmensberatung.ch

FOKUS

NEUES RECHNUNGSLEGUNGS- RECHT: ÜBERGANGSFRIST LÄUFT AB – WELCHE MASS- NAHMEN SIND NOTWENDIG?

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsgesetz in Kraft getreten. Die Unternehmen müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 – anwenden. Sie können diese aber auch freiwillig bereits früher einführen.



FOKUS

» Neues Rechnungslegungsrecht: Übergangsfrist läuft ab

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

» Reibungsloserer Generationenwechsel

VST-RÜCKERSTATTUNG

» Rückerstattung der Verrechnungssteuer

KURZNEWS

- » Aufgepasst bei Privatfahrten mit Firmenwagen im deutschen Grenzraum
- » Gemeinsames Sorgerecht wird zur Regel
- » Verschärfte Bedingungen für neue Eigenheimfinanzierungen

Die wichtigsten Änderungen

Die zweijährige Übergangsfrist läuft im Jahr 2015 ab. Die Umstellung ist zwingend auf den jeweiligen Beginn des Geschäftsjahres hin vorzunehmen. Gemäss dem neuen Rechnungslegungsrecht entscheidet die Grösse des Unternehmens, welche gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen und in welcher Form der «Output» (Milchbüchleinrechnung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht) zu gestalten ist. Weiter ist zu klären, ob ein Jahresabschluss nach Obligationenrecht genügt oder ob ein verbindlicher Standard (Swiss GAAP FER, IFRS) verlangt wird.

Abstimmung mit den Minderheitsaktionären

Art. 962 Abs. 2 OR räumt Minderheiten von Gesellschaftern verschiedene Sonderrechte ein. Sie können einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen. Um Überraschungen zu vermeiden, sollte die Abstim-

mung mit den Minderheitsgesellschaftern bei der Umstellung erfolgen. Es ist von Vorteil, die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für selbst geschaffene Vermögenswerte, Marktpreisbewertung, Einzel- oder Gruppenbewertung nach Absprache mit der Revisionsstelle jetzt schon zu bestimmen. Durch diese Massnahme lassen sich die Auswirkungen auf das Jahresergebnis feststellen und die Steuerfolgen planen. Bei Minderheitsbeteiligungen anderer Gesellschaften sind auch hier die Änderungen aufeinander abzustimmen.

Notwendige Anpassungen

Das Umlauf- und Anlagevermögen in der Jahresrechnung hat der Mindestgliederung und Reihenfolge gemäss OR zu entsprechen. Falls noch Gründungskosten vorhanden sind, müssen diese erfolgswirksam ausgebucht werden. Eigene Aktien werden neu als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen. Die Bewertung der Aktiven (Einzel- oder Gruppenbewertung) ist zu bestimmen. Bei Folgebewertungen der »

Aktiven ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Marktpreis möglich.

Auch das Fremdkapital ist auf die Mindestgliederung und die Reihenfolge hin zu überprüfen. Eine Aufteilung in unverzinslich und verzinslich ist im kurz- und langfristigen Fremdkapital vorzunehmen. Für die Verbindlichkeiten (z. B. Kreditoren, Darlehen) kann gemäss OR je nach Bedeutung Einzel- oder Gruppenbewertung gewählt werden. Fälligkeiten von weniger als zwölf Monaten sind ins kurzfristige Fremdkapital umzubuchen.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Orga-

nen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, sind gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Für die Erfolgsrechnung ist zwischen Produktions- und Absatzerfolgsrechnung zu wählen.

Muss ein Anhang erstellt werden, sind die Bestimmungen im OR zu beachten. Sind die Angaben bereits bekannt? Sind Daten zu organisieren, damit sie bei der Abschlusserstellung dann auch vorhanden sind?

Jetzt umsetzen!

Auch wenn der Änderungsbedarf für die meisten Unternehmen gering ist, sind die notwen-

digen Anpassungen auf den 1. Januar 2015 umzusetzen. Wird der bestehende Kontenplan vor der ersten Buchung im 2015 angepasst, kann die rückwirkende Korrektur der Buchhaltung vermieden werden. Existiert noch kein anerkannter Kontoplan (z. B. KMU), ist dies der passende Moment, um zu wechseln. Die involvierten Personen sind über die Änderungen im Buchführungsprozess zu instruieren. Spätestens bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 nach neuem Recht erweisen sich die im 2014 festgelegten Anpassungen als zeitsparend. Ihr Treuhänder steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung, damit Sie den Jahresabschluss 2015 zügig und mit einem guten Gefühl erstellen können. »

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

WIE KMU EIN REIBUNGSLOSERER GENERATIONENWECHSEL GELINGT

Ein vorausschauender Unternehmer plant die Nachfolge mindestens fünf Jahre vor der anstehenden Stabsübergabe. So werden unschöne Überraschungen, wie Steuern auf Liegenschaften, stillen Reserven, Erbschaftssteuern, aber auch unzufriedene Familienangehörige sowie überrumpelte Mitarbeitende, vermieden.

Einem Unternehmer, der das Wachstum seiner Firma vorangetrieben und mit ihr manche Höhen und Tiefen erlebt hat, fällt es aufgrund seiner engen Bindung schwer, über seine Abgabe der Leitung nachzudenken. Und doch ist es unumgänglich, die Übergabe frühzeitig zu planen. Nur so lässt sich die Existenz der Firma mittel- und langfristig sichern.

Ein fiktives Beispiel: Herr Alt führt ein Unternehmen mit 20 Mitarbeitenden, das er vor 30 Jahren gegründet hat. Er ist nun 58 Jahre alt und möchte noch mindestens fünf Jahre lang sein Unternehmen weiterführen. Die Planung der Nachfolge hat der vorausschauende Unternehmer längst in Angriff genommen, da es sich um einen Prozess handelt, der mehrere Jahre vor der Abwicklung der Unternehmensnachfolge initiiert wird. Er lässt sich grob in drei wesentliche Phasen gliedern.

Unternehmensleitung gewährleisten

Die Frage nach der operativen Leitung des Unternehmens sollte nicht erst im Nachfolgeprozess geklärt werden. Was, wenn Herr Alt von heute auf morgen ausfällt? Wäre die Firma ohne ihn noch handlungsfähig? Generell prüft ein vorausschauender Unternehmer im Rahmen der Nachfolgeplanung, wie sehr der Betrieb von ihm abhängig ist. Und: Wie lange kann dieser ohne ihn weitergeführt wer-

den? Sind die Aufgabenbereiche bereits an Mitarbeitende delegiert sowie Stellvertretungen für alle Leitungsfunktionen vorhanden und in der Praxis erprobt, z. B. während längerer Ferienabwesenheit des Inhabers? Wissen die Kunden, wer nebst dem Unternehmer ihre Ansprechpartner sind? Auch ein potenzieller Nachfolger wird diese Fragen stellen. Denn eine Firma, die zu stark vom Patron abhängig ist, bedeutet für den Käufer zu Beginn deutlich mehr Führungsarbeit mit Reibungsverlusten.

Bisherige oder neue Unternehmensphilosophie

Herr Alt ist sich bewusst, dass sein Unternehmen überwiegend von seinem Handeln bestimmt wurde. Er muss sich klar darüber

werden, wohin er sein Unternehmen in Zukunft führen will und welche Werte ihm wichtig sind. Soll seine bisher gelebte Unternehmensphilosophie weiter bestehen oder ist er offen für neue Ideen eines Nachfolgers? Im Weiteren hat er sich folgenden Fragen zu stellen: Welche Bedürfnisse haben ich und meine Familie? Dies ist für Herrn Alt wesentlich, da seine älteste Tochter die Firma übernehmen soll. Sind Drittpersonen, die am Unternehmen beteiligt sind, oder Geldgeber bei der Zukunftsplanung des Unternehmens miteinzu beziehen? Welche Bedürfnisse haben die Mitarbeitenden? Ist zu befürchten, dass ältere, langjährige Mitarbeitende ihre Stelle verlieren, da sie sich nicht an die neue Führung anpassen können? Muss der Standort beibehalten werden oder ist ein Wechsel denkbar?



Unternehmen marktfähig machen

Unabhängig davon, ob eine interne oder externe Nachfolge realisiert wird, muss die Bilanzstruktur analysiert und allenfalls bereinigt werden. Herr Alt sollte prüfen, ob er nicht betriebsnotwendige Aktiva vom Unternehmen trennen kann. Die in Familienbetrieben typische Vermischung von privatem und betrieblichem Vermögen macht die Veräusserung des Unternehmens schwierig. Bei einer familieninternen Lösung sind vielfach ein oder mehrere Geschwister mit Ausgleichszahlungen oder einer Beteiligung

finanziell zu entschädigen. Dazu eignen sich beispielsweise nicht betriebsnotwendige flüssige Mittel, Wertpapiere, in der Geschäftsliegenschaft vorhandene selbst genutzte oder vermietete Wohnungen, Ferienhäuser oder weitere im Unternehmen bilanzierte Vermögensgegenstände wie z. B. Zweitfahrzeuge.

Bei den weiteren Abklärungen zeigte sich, dass die Tochter von Herrn Alt nicht als seine Nachfolgerin in Frage kam. Im Rahmen seiner Nachfolgeplanung hat er realisiert, dass Herr

Jung – ein langjähriger Führungsverantwortlicher in seinem Unternehmen – die beste Wahl ist. Ein Jahr vor Herrn Alts Ausscheiden waren die Übernahme und die Finanzierung des Kaufpreises verhandelt und in einem Kaufvertrag schriftlich geregelt.

Ihr Treuhänder steht Ihnen für die Planung und den Prozess der Nachfolge, wie die Suche und Auswahl eines Nachfolgers, die Unternehmensbewertung und die Ausarbeitung der erforderlichen Verträge sowie die Finanzierungsberatung, gern zur Seite. »

VST-RÜCKERSTATTUNG

RÜCKERSTATTUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER BEI NATÜRLICHEN PERSONEN

Das Bundesgericht hat 2011 und 2013 mit zwei Urteilen die Voraussetzungen präzisiert, die zur Verwirkung des Anspruchs natürlicher Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer führen. Die Eidg. Steuerverwaltung orientierte im März 2014 in ihrem Kreis Schreiben über die neue Praxis.

Einleitung

Die Verrechnungssteuer bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Die Steuerpflichtigen sollen veranlasst werden, den für die direkten Steuern zuständigen Behörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Verrechnungssteuer durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar zurückerstattet. Der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet. Der Steuersatz beträgt 35 Prozent auf Kapitalerträgen und Lottogewinnen, 15 Prozent auf Leibrenten und Pensionen und 8 Prozent auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen – woraus solche Einkünfte fließen – entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Behörde nicht angibt.

Ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG

Die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte sowie das Vermögen – woraus sol-

che Einkünfte fließen – gelten dann als ordnungsgemäss deklariert, wenn die steuerpflichtige Person sie in der ersten Steuererklärung deklariert, die nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen ist.

Ausserdem gelten die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte, die spontan von der steuerpflichtigen Person nach Einreichung der Steuererklärung, aber spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung deklariert werden, ebenfalls noch als im Sinne von Art. 23 VStG ordnungsgemäss deklariert.

Nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG¹

Eine Deklaration von mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünften, die den vorstehend erwähnten Voraussetzungen nicht genügt, gilt nicht mehr als ordnungsgemäss. Demzufolge wird die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in solchen Fällen verweigert.

Als nicht mehr ordnungsgemässe Deklarationen im Sinne von Art. 23 VStG gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.
- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften.
- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte durch die steuerpflichtige Person oder durch deren Erben erfolgt im Rahmen einer spontanen Selbstanzeige. Die Deklaration von mit der Verrech-



nungssteuer belasteten Einkünften nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung gilt als nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG. Der Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens im Bereich der direkten Steuern lässt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht wieder aufleben.

- Hat die steuerpflichtige Person gar keine Steuererklärung eingereicht, ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in jedem Fall verwirkt.

Fazit

Mit der vom Bundesgericht abgesegneten verschärften Praxis sind die Steuerpflichtigen gut beraten, die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte rechtzeitig und ordnungsgemäss zu deklarieren – allerspätestens bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung. Ansonsten ist der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt und die Einkünfte müssen trotzdem brutto versteuert werden, also vor Abzug der Verrechnungssteuer. Insbesondere bei hohen verrechnungssteuerbelasteten Einkünften kann dies rasch zu einer erheblichen Steuerbelastung führen, die gesamthaft gesehen weit über der Maximalprogression für die Einkommenssteuer liegt. Ihr Treuhänder berät Sie gerne, damit Sie finanzielle Mehrbelastungen vermeiden können. »

¹Quelle: Kreisschreiben Nr. 40 der Eidg. Steuerverwaltung vom 11. März 2014

KURZNEWS

AUFGEPASST BEI PRIVATFAHRTEN MIT FIRMENWAGEN IM DEUTSCHEN GRENZRAUM

Nutzen Mitarbeitende ein Firmenfahrzeug zu privaten Zwecken, gilt dies nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz als entgeltliche Vermietung eines Beförderungsmittels. Diese Leistung ist seit dem 30. Juni 2013 am Ort des Empfängers zu versteuern. Nutzt ein deutscher Angestellter mit Wohnort in Deutschland das Firmenfahrzeug seines schweizerischen Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort wie auch für andere Privatfahrten, so muss sich das Schweizer Unternehmen in Deutschland registrieren und im Umfang der deutschen

«1-Prozent-Regel» 19 Prozent USt entrichten. In diesem Zusammenhang sind auch die seit dem 1. Januar 2014 verschärften Zollvorschriften zu beachten. Grundsätzlich darf das Fahrzeug nur noch für Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit verwendet werden. Die Befugnis, das Firmenfahrzeug für private Zwecke zu nutzen, muss im Arbeitsvertrag oder in einer entsprechenden Beilage festgehalten sein. Fehlt ein solcher Hinweis, droht die Beschlagnahmung des Firmenfahrzeugs am Zoll und die Erhebung der Zollabgaben und einer möglichen Geldbusse.

Schweizer Unternehmer sollten zuerst prüfen, wo ihre Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben, bevor sie ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Falls sich der Wohnsitz in Deutschland befindet, ist eine steuerliche Registrierung beim Finanzamt Konstanz vorzunehmen. Weiter ist zu beachten, dass der Mitarbeiter eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag im Firmenfahrzeug mitführt und diese bei einer Kontrolle entsprechend vorweisen kann. »

GEMEINSAMES SORGERECHT WIRD ZUR REGEL

Seit dem 1. Juli 2014 gilt das gemeinsame elterliche Sorgerecht als Regelfall. Einzig wenn die Interessen des Kindes geschützt werden müssen, kann die elterliche Sorge dem Vater oder der Mutter vorenthalten werden. Der Entscheid dazu liegt beim Scheidungsgericht. Neben der elterlichen Sorge regelt dieses die Obhut, den persönlichen Verkehr, die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag. Bei

einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse kann die Zuteilung der elterlichen Sorge neu geregelt werden. Bei Einigkeit der Eltern ist dafür die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig, bei Uneinigkeit das Gericht. Eine der beiden Instanzen entscheidet ferner über die Zuteilung der AHV-Erziehungsgutschriften. Die ganze Erziehungsgutschrift wird jenem Elternteil zugeteilt,

der den überwiegenden Teil der Betreuungsleistungen übernimmt. Die Übergangsbestimmungen lassen eine rückwirkende Geltendmachung zu. Väter und Mütter, denen bei einer Scheidung das Sorgerecht entzogen wurde, die nach dem 1. Juli 2009 erfolgte, können sich bis 30. Juni 2015 an das zuständige Gericht wenden und das gemeinsame Sorgerecht verlangen. »

VERSCHÄRFTE BEDINGUNGEN FÜR NEUE EIGENHEIMFINANZIERUNGEN

Mit Wirkung ab 1. September 2014 sind strengere Bestimmungen für die Gewährung von Hypotheken in Kraft getreten. Sie sollen einer Überhitzung des Markts entgegenwirken und eine Immobilienkrise verhindern, wie sie im Jahr 2007 die USA erschüttert hat. Neu müssen Hausbesitzer die Hypothekarschuld innert 15 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswerts amortisieren, wobei die Rückzahlung linear zu

erfolgen hat. Bislang blieben dafür 20 Jahre Zeit. Eine weitere Neuerung betrifft Zweiteinkommen. Bei der Berechnung der Tragbarkeit können diese nur noch berücksichtigt werden, wenn eine Solidarschuldnerschaft besteht. Ebenfalls gilt für die Belehnung von Immobilien neu der tiefere Wert vom Marktwert und Kaufpreis. Alle vor dem 1. September 2014 abgeschlossenen Verträge sind von den Neuerun-

gen nicht betroffen. Die höhere Amortisation in den ersten 15 Jahren wirkt sich auf die Tragbarkeitsrechnung aus und verringert den Kreis potenzieller Eigentümer. Sie wird sich jedoch geringer auswirken als die Massnahme im Sommer 2012, die vom Hypothekarschuldner einen Mindestanteil an Eigenmitteln in der Höhe von 10 Prozent der Belehnungsbasis fordert, die nicht aus Guthaben der 2. Säule stammen. »

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen?

Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.

SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2015

Ab 1. Januar 2015

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,30 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9,70 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen 56 400 und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatz Einkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 480
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende ihres 25. Altersjahres, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750.00 nicht übersteigt, sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 126 000
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
Solidaritätsbeitrag ab einer Lohnsumme von 126 000 CHF (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 175
Maximal (pro Monat)	CHF 2 350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,75 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens

8 Stunden beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF 126 000
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33 840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.